OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050325/2/FP

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch die A__, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 30.07.2024, GZ: 0041635/2024, betreffend einen Antrag auf Beisetzung einer Urne mit menschlichen Überresten in der Donau

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf) ab, die Versenkung einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen außerhalb eines Urnenhaines, einer Urnenhalle oder eines Friedhofs in das Öffentliche-Schiffbare-Gewässer (gemeint die Donau) zu bewilligen.

I.2. Dagegen brachte der Bf, vertreten durch die A__, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer B__, am 31.07.2024 folgendes Anbringen ein:

„[…] Beschwerde: 0041635/2024 vom 30.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
Fristgerecht, im Namen des Sohnes des verblichenen Herrn E__ mit Vollmacht, im Anhang, wird gegen den Bescheid vom 30-07-2024 Beschwerde eingebracht
Im Anhang finden Sie die Zahlungsbestätigung von 30 € die an das Finanzamt mit heutigen Tag überwiesen wurden.

Mit der Novellierung des § 21 Abs. 2 Leichenbestattungsgesetz 1985 wurde die Urnenbeisetzung in schiffbaren Gewässern wieder rechtlich untersagt.
Wie das Gericht bereits im Jahr 2023 erkannt hat, sind Bestattungen in schiffbaren Gewässern möglich. Dennoch hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Innung Bestatter WKO Oberösterreich ein Material erlassen, das dem Landtag ohne Einspruchsrecht zur Entscheidung vorgelegt wurde.
Diese Novellierung wurde bei der ersten Landtagssitzung von der Landesregierung zurückgezogen, da mir versprochen wurde, die Regelung bezüglich Wasserbestattung anzupassen.
Ohne Änderung und unter Geheimhaltung wurde die Novellierung der nächsten Landtagsitzung zur Entscheidung vorgelegt.
Die WKO Oberösterreich beschuldigt den Landeshauptmann, dies so angeordnet zu haben.
Im Gesetzesmaterial können Sie ersehen, dass diese rein auf Lobbybismus ausgelegte Formulierung der Novellierung von der WKO Bestatterinnung stammt, die extra gegründet wurde, um Wasserbestattungen zu verhindern.
Wie bekannt ist, kritisiert die europäische Gemeinschaft bereits die Judikatur in Österreich.
Das Begehren ist, dass das Gesetz wieder so geändert wird, dass eine Urnenversenkung in schiffbaren Gewässern wieder erlaubt wird.
Mit freundlichen Grüßen […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen mit Schreiben vom 01.08.2024 zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 1 und 3 VwGVG, weil der Bf eine Verhandlung nicht

beantragt hat und das Gericht eine solche, mangels zu klärender Sachverhaltsfragen, nicht als erforderlich erachtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat beim Magistrat der Stadt Linz einen Antrag auf Bewilligung der Einbringung einer ungebrannten Tonerdeurne mit den feuerbestatteten Überresten seines Vaters in die Donau bei StromKm 2132,0 eingebracht.
[Antrag]

Am Ufer der Donau findet sich im angegebenen Bereich kein Friedhof.
[Gerichtsbekannter Umstand]

Der Antrag wurde vom Magistrat der Stadt Linz unter Anwendung des § 21 Abs. 4 Oö. Leichenbestattungsgesetz abgewiesen. Die Behörde argumentierte – auf das Wesentliche zusammengefasst –, dass nach der neugeschaffenen gesetzlichen Regelung vom 18.04.2024 eine solche Wasserbestattung nur dann zulässig ist, wenn (1) sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt wird und (2) aufgrund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und (3) die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

Der Bf hat die unter Punkt I.2. dargestellte Beschwerde eingebracht.

In den Materialien heißt es u.A.:

„[…] Die neuen Bestimmungen zum Beisetzen der Urne im Wasser und zum Verstreuen der Asche basieren darauf, dass in der Bevölkerung zunehmend und vermehrt der Wu[n]sch nach diesen Möglichkeiten besteht. Weiters wurden die geltenden Bestimmungen zum Beisetzen der Urne unterschiedlich ausgelegt. Es soll daher eine eindeutige Regelung geschaffen werden, die einerseits auf die Wünsche der Bevölkerung eingeht, andererseits die Wahrung von Pietät und Würde gewährleistet. Die grundsätzliche Beschränkung der Beisetzung bzw. Verstreuung auf Friedhöfe und Urnenhaine gewährleistet einerseits die Einhaltung von Pietät und Würde (als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 31) und andererseits, dass zB durch eine Gedenktafel ein Ort verbleibt, an dem ganz speziell der verstorbenen Person gedacht werden kann. Weiters wird dadurch auch vermieden, dass die Bevölkerung an allen möglichen Orten mit der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Durch die raumordnungsrechtlich erforderliche Widmung hat die Gemeinde diesbezüglich auch eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit.
Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf werden im Abs. 4 die Gewässer nunmehr auf fließende Gewässer beschränkt. Dazu waren folgende Überlegungen ausschlaggebend: Bei kleineren stehenden Gewässern könnte die Gefahr bestehen, dass diese sozusagen an ihre „Kapazitätsgrenze“ stoßen und das Wasser dann als Abfall entsorgt werden müsste. Dies

soll aus Pietätsgründen vermieden werden. Bei größeren stehenden Gewässern ist davon auszugehen, dass diese sehr umfangreich auch im Rahmen der Freizeitgestaltung durch die Bevölkerung genützt werden, sodass hier ebenfalls die Versenkung der Urne aus Pietätsgründen untersagt ist.
Eine befestigte Anlage am Ufer eines Flusses oder etwa ein mit dem Ufer verbundener Steg, um eine ausreichende Wassertiefe im Sinn der Z 2 zu gewährleisten, widerspricht der Anforderung der Z 1 nicht. Über erforderliche privatrechtliche Zustimmungen oder wasserrechtliche Bewilligungen sagt diese Bestimmung nichts aus.
Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf soll ein Verstreuen der Leichenasche über Gewässer nicht erlaubt sein. Es wurde festgestellt, dass die feingemahlene Asche über längere Zeit als Film an der Wasseroberfläche verbleiben und allenfalls durch Wind und Wellenschlag oder Gewässerströmung an Ufer oder Einbauten als „Saum“ angeschwemmt werden könnte. Um dies zu vermeiden, soll die Verstreuung der Asche auf Grundflächen in Friedhöfen beschränkt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Verstreuen die Anwesenden nicht in Kontakt mit der Asche geraten.

Zu Art. I Z 16 (§ 21a):
Einleitend sei festgehalten, dass das Leichenbestattungsgesetz vom Grundsatz der Friedhofs- oder Urnenstätten-Bestattung ausgeht. Dazu sei auch auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen. Die Regelung des § 21a stellt eine Ausnahmebestimmung zu diesem Grundsatz dar und war bisher im § 21 enthalten. Die Bestimmungen zur Urnenbeisetzung außerhalb von Friedhöfen oder Urnenstätten sollen nunmehr aus den Erfahrungen der Praxis näher konkretisiert und zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragrafen zusammengefasst werden.
Zu Abs. 1: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist schon nach der geltenden Rechtslage ein zu erwartender pietät- und würdevoller Umgang mit der Urne. Die Beurteilung der Pietät und Würde einer Beisetzung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die Vorstellungen von einer pietät- und würdevollen Beisetzung oft weit auseinander liegen bzw. dass das Wort „Beisetzung“ unterschiedlich ausgelegt wird. Während von manchen Gemeinden nur die Beisetzung der Urne in eigens errichteten Beisetzungsstätten (zB Erdgrab im Garten) und in Hauskapellen als dem Gesetz entsprechend angesehen wird, haben andere Gemeinden auch die Beisetzung von Urnen zu Hause (zB in eigens dafür vorgesehenen „Andachtsräumen“) für zulässig erachtet. Dass dies zulässig ist, soll dadurch klargestellt werden, dass im Gesetzestext neben der Beisetzung auch die Aufbewahrung der Urne erwähnt wird, wobei natürlich die Einhaltung der Pietät und Würde gewahrt bleiben muss. Der Pietät und Würde entspricht auch die Aufbewahrung einer Urne in einem Wohnraum, wenn die Urne in einer durch sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnraum errichteten Andachtsstätte aufbewahrt wird. Dieser ausreichend abgegrenzte Bereich hat ausschließlich dem Beisetzungs- oder Andachtszweck zu dienen. Diese Flexibilisierung soll die in den Gemeinden teilweise gravierend unterschiedliche Bewertung von Pietät und Würde vereinheitlichen und dem immer häufiger aufkommenden Wunsch aus der Bevölkerung auf Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, in der jedoch auf Grund des Grundrisses und der Größe kein eigener Andachtsraum geschaffen werden kann, nachkommen. Andere Räume, die nicht primär dem Wohnzweck oder dem Beisetzungs- oder Andachtszweck dienen, entsprechen weiterhin nicht den Ansprüchen an Pietät und Würde. Weiters erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Ort nicht allgemein zugänglich sein darf. Das Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung an allgemein zugänglichen Orten

(außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte) dient einerseits der Einhaltung der Pietät und Würde und andererseits dem Schutz der Bevölkerung, dass sie nicht an allen möglichen Orten mit vergrabenen Urnen oder der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Lediglich vorsichtshalber sei an dieser Stelle klargestellt, dass der Begriff „allgemein zugänglicher Ort“ Gewässer miteinschließt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 21. Wird eine Urne im Garten beigesetzt, so ist dieser Beisetzungsort zur Abgrenzung von Teilen, die einer anderen Nutzung zugeführt sind, entsprechend zu kennzeichnen, und zwar in dem Umfang, dass dieser als Beisetzungsort für jeden erkennbar ist - zB durch ein Kreuz, ein Namensschild, einen Gedenkstein oder anderen Schmuck. Wird der Beisetzungsort entsprechend deutlich als solcher ausgewiesen, ist die Nennung des Namens der verstorbenen Person keine Voraussetzung. Dass im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne keine privatrechtlichen Interessen (zB Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters) verletzt werden, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst beurteilt und gewährleistet werden. […]“ [AB Beilage 799/ 2024 GP XXIX.]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. LeichenbestattungsG, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 32/2024, lauten:

„§ 21
Beisetzen der Urne und Verstreuen
der Asche auf Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß § 21a eine Ausnahme zulässig ist, im Rahmen eines Friedhofs oder einer Urnenstätte beizusetzen. Die Urne ist von dem Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen.
(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Urne direkt der Person, die die Beisetzung besorgt, übergeben werden, wenn eine Übernahmebestätigung der Betreiberin bzw. des Betreibers des Friedhofs bzw. der Urnenstätte vorliegt.
(3) Die Urne ist bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.
(4) Die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer ist nur zulässig, wenn
1. sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt wird und
2. auf Grund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und
3. die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

(5) Das Verstreuen von Leichenasche ist nur auf einer dafür vorgesehenen Wiese eines Friedhofs oder eines Urnenhains zulässig.

§ 21a
Beisetzen und Aufbewahren der Urne
außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn die antragstellende Person und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung oder Aufbewahrung erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, insbesondere die Beisetzung oder Aufbewahrung nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgt.
(2) Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen der Person, der die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder eine entsprechende Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheids auszufolgen. Ist in einem Bundesland die Beisetzung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage nicht bewilligungspflichtig, darf die Urne den Personen, die die Beisetzung besorgen, ebenfalls übergeben werden.
(3) Bei einer Überführung in Staaten, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, ist dem Feuerbestattungsunternehmen vor Übergabe der Urne eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft oder einer konsularischen Vertretung) vorzulegen.
(4) Ein Versenken der Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.
(5) Eine gemäß § 20 Abs. 5 entnommene Teilmenge der Asche darf außerhalb einer Bestattungsanlage nicht an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt, vergraben oder verstreut werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde nicht vor, dass der ergangene Bescheid, mit der aktuell gültigen Rechtslage nicht in Einklang steht.

Gemäß § 21a Abs. 4 Oö. LeichenbestattungsG ist ein Versenken der Urne in ein Gewässer außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten nicht zulässig.

§ 21 Oö. LeichenbestattungsG sieht aber gewissermaßen eine Ausnahme vor, die das Einbringen von Urnen in Gewässer in einem beschränkten Ausmaß erlaubt, wenn sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt wird und, aufgrund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

Hauptkriterium ist insofern die Einbringung von einem Friedhof oder Urnenhain aus, was voraussetzt, dass der Friedhof unmittelbar an ein fließendes Gewässer grenzt oder von einem solchen durchzogen wird.

Zudem muss die Urne unmittelbar vollständig absinken und sich rasch auflösen können.

Zumal der Bf die Urnenbeisetzung in die Donau vornehmen will und jedenfalls am angegebenen Stromkilometer kein Friedhof oder Urnenhain liegt und auch nicht vorgebracht wurde, dass die Urne vom Ufer aus in das Gewässer eingebracht werden soll, sondern augenscheinlich dem gerichtsbekannten Unternehmenszweck der Vertreterin des Bf gemäß mit einem Schiff zum Beisetzungsort in der Donau gebracht und von dort ins Wasser abgelassen werden soll, erweist sich der Bescheid des Magistrats Stadt Linz mit der gesetzlichen Regelung in Einklang.

IV.2. Bedenken des Bf im Hinblick auf die zugrundeliegende Norm

IV.2.1. Im Wesentlichen wendet sich der Bf aber ohnehin nicht gegen den Bescheid, sondern bringt – quasi im Wege einer mittelbaren Bescheidbeschwerde – zur Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes vor und beantragt in seiner Beschwerde, das Gesetz abzuändern.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Die Verwaltungsgerichte sind nicht berufen, Gesetze zu erlassen oder abzuändern, weshalb dem (einzigen) Antrag des Bf, das Gesetz abzuändern vom Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit und Kompetenz nicht Rechnung getragen werden kann.

IV.2.2. Soweit die Ausführungen des Bf als Anregung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim VfGH gedeutet werden könnten, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass kein subjektives Recht des Bf darauf besteht, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20.10.2010, 2010/02/0057).

Weiters ist anzumerken, dass es nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichts gehört, den Gesetzgebungsprozess zu überwachen. Es ist aber zu bemerken, dass eine Beteiligung der Interessensvertretungen, an denen sich der Bf-Vertreter zu stoßen scheint, im Begutachtungsverfahren grundsätzlich vorgesehen ist.
Das Bestattungswesen unterliegt einer Vielzahl von Beschränkungen, etwa der Vorschrift, dass entweder eine Erd- oder eine Feuerbestattung durchgeführt werden muss. Weiters sieht das Oö. Leichenbestattungsgesetz, wie auch den

Materialien zu entnehmen ist, den Grundsatz der Beisetzung auf Friedhöfen, Urnenstätten vor.

Mit der vorliegenden Regelung lässt der Gesetzgeber Wasserbestattungen nur im engen Rahmen zu.
Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit einer Regulierung etwa damit, dass die Konfrontation der Bevölkerung mit Bestattungen an „allen möglichen Orten“, gemeint an Orten, an denen Beisetzungszeremonien üblicherweise nicht erwartet werden, vermieden werden sollen und diesbezüglich auch eine raumordnungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden besteht. Andererseits begründet der Gesetzgeber mit der Schaffung eines Ortes für das Gedenken der Hinterbliebenen.
Wenngleich diese Argumente naturgemäß nicht die Ansicht von jedermann widerspiegeln werden, bilden sie doch die kulturellen und religiösen Wertvorstellungen eines großen Teils der Bevölkerung ab und sind, mit Blick auf den Gleichheitssatz, aus Sachlichkeitsgesichtspunkten kaum zu beanstanden.
Auch wenn ein würdiger und pietätvoller Rahmen an anderen Orten als Friedhöfen und Urnenhainen geschaffen werden kann und eine dem Antrag entsprechende Wasserbestattung – wie das Gericht zur früheren Rechtslage bereits ausgesprochen hat – durchaus einen solchen Rahmen erwarten lässt, ist davon auszugehen, dass eine nicht diskriminierende Regelung, wie die vorliegende, die für jedermann gleichermaßen gilt und niemanden gegenüber anderen bevorzugt oder benachteiligt, im gesellschaftspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt und insofern aus Sicht des Gleichheitssatzes nicht unsachlich erscheint.

Vor diesem Hintergrund hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken an der zugrundeliegenden Norm.

IV.3. Die Beschwerde ist insofern abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl